

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Pura Verdura* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein *Pura Verdura* bezweckt, im Raum Zürich Ost eine Gemüsegenossenschaft aufzubauen. Damit will der Verein *Pura Verdura* BewohnerInnen von Zürich und der näheren Umgebung die Möglichkeit bieten, sich am gemeinschaftlichen Anbau von biologischem Gemüse zu beteiligen und damit einen konkreten Beitrag für eine lebenswerte Stadt zu leisten. Der Verein will jüngere und ältere Menschen zusammenbringen, Raum für positiven und engagierten Austausch schaffen und sie darüber hinaus mit gesundem, frischem Gemüse versorgen.

Ziel des Vereins ist es, im Raum Zürich Ost (Hirslanden, Lengg, Witikon oder Stettbach) eine passende landwirtschaftliche Fläche und genügend Mitglieder zu finden, die sich finanziell an der zu gründenden Genossenschaft beteiligen und aktiv beim Gemüseanbau mithelfen.

Vereinsmitglieder haben Vorrang als Neumitglieder bei der zu gründenden Gemüsegenossenschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Der Verein verfügt über Mitgliederbeiträge und Zuwendungen Dritter.

4. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, sofern sie den Vereinszweck unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Ausschluss von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

8. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9. Zeichnungsberechtigt

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und prüfen.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation zu, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. August 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.